



Son **SE**des Gnaden,
Friedrich August,
König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sach-
sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
Westphalen, ꝛ.
Schur = Fürst, ꝛ.

Liebe getreue; Es ist jedermän-
niglich bekannt und erinnerlich, wel-
chergestalt in der unterm 10. Januar.
Ann. 1724. ins Land publicirten Erläu-
terung der Process- und Gerichts-Ordnung
ad Tit. 2. §. 1., daß keine andere zu Actuariis
zu bestellen, als die wenigstens zur Advoca-
tatur sich behdrig legitimiret, in Praxi ei-
nige Zeit geübet, und die vorkommenden Ge-
richts- Sachen legaliter expediren können,
auch

D. J. J.

auch auf diese Maasse es mit denen Actuariis bey Unseren Aemstern zu halten, ausdrücklich versehen.

Nachdem nun bishero ein Zweifel entstanden, ob solches auch auf die Vice-Actuarien zu ziehen? So haben Wir, diesem und andern daraus erwachsenden Irrungen abhelfliche Maasse zu geben, der Nothdurfft befunden, und ist demnach hierdurch Unser Wille und Befehl, daß es zwar, soviel die bey denen Aemstern und Gerichten anzunehmende ordentliche Actuarien anbelanget, bey demjenigen, was, wegen derselben erforderlichen Legitimation, in vorangeregter Erläuterung der Proceß- und Gerichts-Ordnung enthalten, lediglich beswenden, denen Beampten und Stadt-Räthen, wie auch andern Gerichts-Obrikeiten, aber doch frey stehen und nachgelassen seyn soll, daß sie hierüber noch gewisse Vice-Actuarios oder Registratores, wenn diese von einem Rechts-Collegio hiesiger Lande examiniret worden, und ihrer Geschicklichkeit

leit halber ein beglaubtes Attestat erhalten; sonder vorgängige Legitimation ad Praxin annehmen, auch sowohl zum Mundiren, Copiiren, Nachschreibung derer Sätze, Rubricirung, Heftung und Folirung derer Acten, und andern nichts auf sich habenden Verrichtungen, als zum registriren in Kauff-Consens-Landschafft's Nügen, auch andern an sich selbst geringen Sachen, nichtweniger zu Annehm- und Präsentirung derer Klagen, Schreiben, Beweise, Leuterungen, Appellationen und dergleichen, dann fern eines Parth's Anbringen, Nügen und Denunciations, Relationes derer Bothen und Gerichts-Personen zu registriren, dergleichen zu Ausfertigung derer Citationen, Notificationen, Patente, Attestate, Scheine und Berichte, bestellen und adhibiren mögen; Jedoch sind dergleichen Personen hierzu besonders zu verpflichten, und, absque legitimatione ad Praxin, zu mehreren actibus contentiosæ & voluntariæ jurisdictionis nicht zu gebrauchen, hierauf auch deren Bestallungen deutlich zu richten.

Wor.

Wornach sich also Unsere Vasallen, Be-
ambten und andere Gerichts- und Unter-
Obrigkeiten, wie auch die Unterthanen, in
Unserm Chur-Fürstenthum, denen incor-
porirten und übrigen hiesigen Landen, ge-
bührend und gehorsams zu achten, und re-
spectivè zu verhalten haben. Daran ge-
schiehet Unsere Meynung. Geben zu Dres-
den, den 15. Mart. Ann. 1747.

Erasmus Leopold von Gerßdorff,

[für Sammelband
L. pon. v^e Bl. 7 verso]

Johann Gottlob Otto, S.

78 M 485

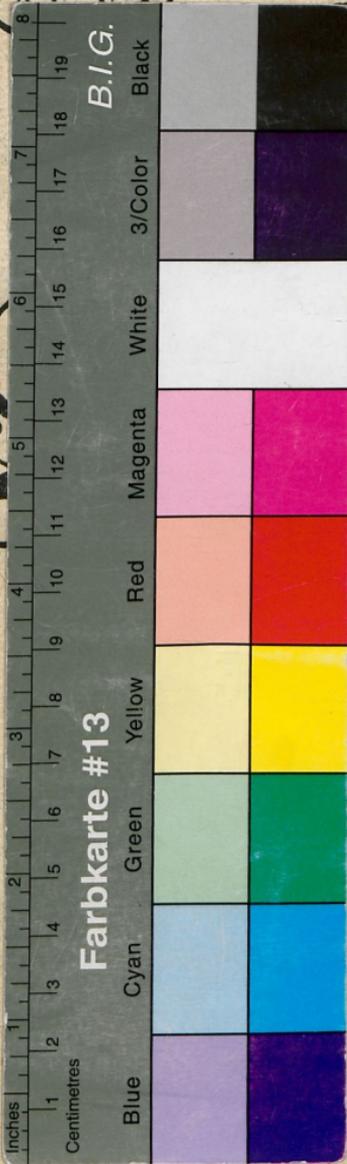
X 2318150

V. 17





on **SEINES** Gnaden,
Friedrich August,
 König in Pohlen, ꝛ. Herzog zu Sach-
 sen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und
 Westphalen, ꝛ.
 Chur - Fürst, ꝛ.



le; Es ist jedermän-
 kannt und erinnerlich, wel-
 t in der unterm 10. Januar.
 ns Land publicirten Erläu-
 ess- und Gerichts- Ordnung
 daß keine andere zu Actuariis
 s die wenigstens zur Advo-
 cig legitimiret, in Praxi ei-
 , und die vorkommenden Ge-
 legaliter expediren können,
 auch

